

Absenzenwesen BGB / BM

1. Zielsetzung

- Diese Weisung regelt das Absenzenwesen der BGB und BM
- Diese Weisung hat ebenfalls Gültigkeit für die EA-Kurse
- Das Absenzenwesen der Abteilungen „Berufsvorbereitendes Schuljahr“, und „Technische Fachschule“, ist mit anderen Weisungen geregelt.

2. Prozessverantwortung

Abteilungsleitung BGB / BM

3. Übergeordnete Vorgaben

- Bundesverfassung (BV) vom 18. April 1999 (Stand 7. März 2021), Art. 68, Absatz 3
- Bundesgesetz über die Berufsbildung, BBG, BBT 412.10
- Verordnung über die Berufsbildung, BBV, BBT 412.101
- Verordnung über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerV), Kanton Bern 435.111
- Direktionsverordnung über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerDV), Kanton Bern 435.111.11
- Bundesgesetz über die Förderung von Sport und Bewegung (SpoFöG) vom 17. Juni 2011 (Stand 1. Januar 2021), Art. 12 Absatz 2
- Verordnung über die Förderung von Sport und Bewegung (SpoFöV) vom 23. Mai 2012 (Stand 1. Dezember 2020) Artikel 53, Absatz 1

4. Begriffsdefinition

-

5. Mitgeltende Dokumente

05.02.08.01 Urlaubsgesuch für Lernende BGB_BM

05.02.08.02 Dispensation vom Unterricht BGB_BM

05.03.04.01 Dispensation vom Unterricht durch Sprachdiplom BM

05.03.04.02 Info_Sprachdiplomdispens BM

6. Prozess

6.1 Rolle der Lehrbetriebe und der Berufsfachschule im Zusammenhang mit Absenzen im Unterricht

Der Besuch der Berufsfachschule und die Verantwortung gegenüber den Lernenden sind durch die Gesetzgebung des Bundes und des Kantons Bern geregelt.

Art. 14 Abs. 1 BBG: Die Gesamtverantwortung gegenüber den Lernenden liegt beim Lehrbetrieb.

Art. 21 Abs. 3 BBG: Der Besuch des Unterrichts der Berufsfachschule ist obligatorisch.

Art. 18 Abs. 3 BBV: Über Gesuche zur Dispensierung von der obligatorischen schulischen Bildung entscheidet die Berufsfachschule.

Art. 16 BerDV: Die Schulleitung kann Lernende, die eine Zweitausbildung absolvieren, vom Besuch des Sportunterrichts dispensieren.

Art. 52 BerV: Die Schulleitung kann aus wichtigen Gründen Lernende vom Besuch einzelner Lektionen befreien. Sie kann Lernende aus wichtigen Gründen ganz oder vorübergehend vom Besuch einzelner Fächer oder des ganzen Unterrichts dispensieren, wenn damit das Bestehen des Qualifikationsverfahrens nicht gefährdet ist.

Art. 51 Abs. 1 BerV:

¹ Lernende besuchen den Unterricht gemäss Stundenplan. Die Schulleitung kann die Teilnahme an Schulanlässen ausserhalb des Stundenplans für obligatorisch erklären. Die Interessen der Lehrbetriebe sind zu berücksichtigen.

² Für voraussehbare Absenzen ist rechtzeitig bei der Schulleitung ein Urlaubsgesuch einzureichen.

³ Nicht voraussehbare Absenzen sind bis zwei Wochen nach Wiederaufnahme des Unterrichts schriftlich zu begründen.

⁴ Bei unentschuldigter Absenzen können disziplinarische Massnahmen angeordnet werden.

⁵ Die Anzahl entschuldigter und unentschuldigter Absenzen wird ins Zeugnis eingetragen. *

Die Gesamtverantwortung für die Ausbildung liegt bei den Lehrbetrieben. Das BBZ CFP Biel-Bienne geht davon aus, dass es in deren Interesse liegt, wenn die Lernenden den Berufsfachschulunterricht möglichst lückenlos besuchen. In allen Berufen werden sehr hohe Anforderungen an die berufstheoretischen und allgemeinen Kenntnisse gesetzt und zudem ist der Unterrichtsbesuch meist bezahlte Arbeitszeit. Kurze Absenzen wie der Gang zu Behörden, Arztbesuche etc. sind deshalb, wenn möglich, in die arbeits- und unterrichtsfreie Zeit zu legen. Ebenso hat der Besuch der Überbetrieblichen Kurse (ÜK) gemäss den gesetzlichen Bestimmungen ausserhalb der Schulzeit zu erfolgen.

Wir setzen voraus, dass die Ausbildungsverantwortlichen Urlaubsgesuche und Entschuldigungen gewissenhaft prüfen und nur dann eine Absenz im Berufsfachschulunterricht mit ihrer Unterschrift und dem Stempel legalisieren, wenn wirklich zwingende Gründe vorliegen. Verweigern die Ausbildungsverantwortlichen Unterschrift und Stempel, so wird das Fehlen im Berufsfachschulunterricht als unentschuldigte Absenz ins Zeugnis eingetragen. Das Gleiche gilt, wenn die Lernenden vorgegebenen Fristen nicht einhalten.

Die Abteilungsleitung kann die Gewährung eines Urlaubs oder das Entschuldigen einer Absenz aus zwingenden Gründen wie beispielsweise Abschlussprüfungen oder aus pädagogischen Gründen in Rücksprache mit dem Lehrbetrieb verweigern.

6.2 Urlaubsgesuche

Urlaubsgesuche, welche von allen Parteien unterschrieben worden sind, müssen spätestens zwei Wochen im Voraus mit dem entsprechenden Formular „05.02.08.01 Urlaubsgesuch für Lernende BGB_BM“ dem Sekretariat übergeben werden. Kann diese Frist aus zwingenden Gründen nicht eingehalten werden, setzen sich die Lehrbetriebe direkt mit der zuständigen Abteilungsleitung in Verbindung.

Urlaubsgesuche enthalten eine aussagekräftige Begründung, evtl. mit Beleg. Ungenügend ausgefüllte Urlaubsgesuche (unklare Begründung, fehlende Unterschriften etc.) werden an die Gesuchsstellenden zurückgewiesen.

Bei nicht einhalten der Chronologie des Laufweges, ist das Urlaubsgesuch neu auszufüllen.

Bei Minderjährigen hat die gesetzliche Vertretung zusätzlich ihr Einverständnis mittels Unterschrift zu bestätigen.

Die Klassenlehrperson bestätigt, dass die Beurlaubung im Hinblick auf den Inhalt des zu versäumenden Unterrichts vertretbar ist. Die Lehrbetriebe bestätigen mit ihrer Unterschrift und dem Stempel (auch digital) ihres Betriebes, dass die geplante Abwesenheit vom Unterricht bewilligt wird. Die Gesuchsstellenden bringen das unterschriebene Dokument an das Sekretariat der Schule zurück. Alle Beteiligten erhalten eine Kopie des Urlaubsantragsdokuments, siehe Dokument 05.02.08.01 Urlaubsgesuch für Lernende BGB_BM.

6.3 Absenzen

Können Lernende den Unterricht aus zwingenden Gründen nicht besuchen, melden sie dies vor Unterrichtsbeginn per Evento Web (Einführung zu Evento Web findet am ersten Schultag durch die Klassenlehrperson statt) und dem/der Ausbildungsverantwortlichen.

Nicht voraussehbare Absenzen sind spätestens zwei Wochen nach Wiederaufnahme des Unterrichts mit dem entsprechenden Formular (aus Evento Web) schriftlich zu begründen. Die Begründung ist durch den Lehrbetrieb durch Unterschrift (auch digital) und bei Minderjährigen zusätzlich durch die gesetzliche Vertretung mittels Unterschrift zu bestätigen.

Wird die gesetzte Frist nicht eingehalten, werden die Absenzen als unentschuldig ins Zeugnis eingetragen.

Lernende sind im Zusammenhang mit unentschuldigten Absenzen im Zeugnis beweispflichtig. Sie haben Entschuldigungsformulare bis zum Ablauf der Rekursfrist gegen ein Zeugnis aufzubewahren.

BM2: Absenzen sind nicht zu entschuldigen, es gelten besondere gesetzliche Bestimmungen („20%-Regel“). Studierende sind vor dem Erreichen der „20%-Grenze“ schriftlich mit Hinweis auf die Konsequenzen zu ermahnen. Die Ermahnung ist von den Studierenden zu unterschreiben.

6.4 Gegenseitiger Informationsaustausch zwischen Lehrbetrieb und BBZ CFP Biel-Bienne

Fehlen Lernende im Unterricht ohne Urlaubsgesuch und ohne vorgängige Benachrichtigung, werden die Ausbildungsverantwortlichen durch die Lehrpersonen gleichentags per E-Mail informiert.

Bei einer Häufung von Absenzen nimmt die Klassenlehrperson Kontakt mit den Berufsbildungsverantwortlichen auf.

Ist eine Absenz voraussichtlich von längerer Dauer (Krankheit / Unfall) nimmt der Lehrbetrieb mit der zuständigen Abteilungsleitung Verbindung auf, um das weitere Vorgehen zu regeln.

6.5 Verspätetes Erscheinen im Unterricht

Können Lernende aus zwingenden Gründen regelmässig nicht rechtzeitig zum Unterricht erscheinen, haben sie mit dem Dokument „05.02.08.02 Dispensation vom Unterricht BGB_BM“ ein Gesuch um Dispensation vom Unterricht zu stellen.

Dem wiederholten verspäteten Erscheinen im Unterricht wird mit pädagogischen und disziplinarischen Massnahmen begegnet. Dies sind Ermahnungen, Ausstellen einer Verwarnung durch die Lehrpersonen oder eines Verweises durch die Abteilungsleitung.

Wiederholtes, verspätetes Erscheinen im Unterricht kann nicht mit unentschuldigten Absenzen sanktioniert werden.

6.6 Dispensation vom Unterricht

Die Abteilungsleitung kann Lernende aus wichtigen Gründen ganz oder teilweise vom Besuch einzelner Fächer dispensieren, wenn damit das Bestehen der Abschlussprüfung nicht gefährdet ist. Grundsätzlich stehen dispensierte Lernende dem Ausbildungsbetrieb zur Verfügung.

Gründe für Dispensationen sind insbesondere

- Zweitausbildungen oder Ausbildungen gemäss Art. 32 BBG
- Vorwissen der Lernenden (z.B. Sprachdiplome)
- medizinische, durch ein Arztzeugnis belegte Gründe
- unverhältnismässige Auswirkungen von Unterrichtsbeginn oder –ende auf den Schulweg der Lernenden

Die Lernenden legen dem Dispensationsgesuch die nötigen Beweismittel bei. Die Lehrpersonen beantragen die Form und Dauer der Dispensation und die Abteilungsleitung entscheidet über die Dispensation.

Eine Dispensation wird grundsätzlich für das laufende Semester ausgesprochen und ist anschliessend erneut zu beantragen. Unbefristete Arztzeugnisse sind nach 3 Monaten erneut zu bestätigen.

Ergänzungen zur Dispensation vom Sportunterricht

Der Besuch des Sportunterrichts ist obligatorisch. Dispensationen vom Sportunterricht sind in folgenden Fällen möglich:

- Dispensation auf Grund eines Arztzeugnisses.
- Dispensation von Lernenden in einer Zweitausbildung oder einer Ausbildung gemäss Art. 32 BBG
- Dispensation aus besonderen, zwingenden Gründen durch die Abteilungsleitung
- Dispensation von Lernenden des Projekts „Sport-Kultur-Studium“ (SKS).
- Dispensation von Spitzensportlerinnen und Spitzensportlern ohne SKS-Status. Lernende werden als Spitzensportler:innen eingestuft, wenn sie für ein regionales oder überregionales Kader qualifiziert sind, im Stammverein durch eine Trainerperson begleitet werden und der Aufwand für das Training überdurchschnittlich ist. Für eine Dispensation vom Sport muss ein Gesuch beim SKS-Koordinator eingereicht werden. Das Gesuch muss Folgendes beinhalten:
 - Swiss Olympic Talent Card und Empfehlungsschreiben des Sportvereins (in einzelnen Fällen wird auch ein Gesuch ohne Talentcard angenommen).
 - Vom Sportverein unterzeichneter Trainingsplan mit Trainingszeiten (mindestens 10 Wochenstunden Trainingsaufwand – ohne Wettkämpfe).
 - Unterzeichneter Wettkampfplan.
 - Schriftliches Einverständnis der gesetzlichen Vertretung.
 - Schriftliches Einverständnis des Lehrbetriebs.

Leichte gesundheitliche Beeinträchtigungen (leichte Erkältung, leichte Verletzung, Unwohlsein usw.) sind kein Grund für eine Absenz im Sportunterricht. Die betroffenen Lernenden melden sich vor Unterrichtsbeginn bei der Sportlehrperson. Diese entscheidet über das weitere Vorgehen. Die Sportausrüstung ist in jedem Fall mitzubringen.

Spitzensportlerinnen und Spitzensportler

Stehen Lernende unter starkem sportlichem Leistungsdruck, so dass sie die schulischen Leistungen kaum mehr zu bewältigen vermögen, kann ein Spitzensportler teilweise oder vollständig vom Berufsschulsport dispensiert werden.

Teilnehmende des Programms „Sport – Kultur – Studium“ (SKS) können in Absprache mit dem SKS-Koordinator / der SKS-Koordinatorin vom Sportunterricht dispensiert werden. Es reicht dafür das Formular 05.02.08.02 Dispensation vom Unterricht BGB_BM. Es müssen keine weiteren Dokumente zum Gesuch beigelegt werden. Auf dem Formular wird definiert, ob es sich um eine vollständige oder eine Teildispensation handelt. Im Falle einer Teildispensation sprechen sich Lehrperson und Lernende:r ab, wann der Sportunterricht besucht wird und wann nicht.

Die SKS-Anmeldung läuft über die Stadt Biel. Die Anmeldefrist ist jeweils Mitte Februar für das nächste Schuljahr. Für weitere Informationen und für Anmeldungen nach der Anmeldefrist steht der SKS-Koordinator / die SKS-Koordinatorin zur Verfügung.

Lernende, die nicht im SKS-Programm sind, müssen ein Gesuch beim SKS-Koordinator / bei der SKS-Koordinatorin einreichen. Das Gesuch muss Folgendes beinhalten:

- Swiss Olympic Talent Card und Empfehlungsschreiben des Sportvereins (In einzelnen Fällen wird auch ein Gesuch ohne Talent Card angenommen.)
- Vom Sportverein unterzeichneter Trainingsplan mit Trainingszeiten (mindestens 10 Wochenstunden Trainingsaufwand – ohne Wettkämpfe).
- unterzeichneter Wettkampfplan
- Schriftliches Einverständnis der gesetzlichen Vertretung.
- Schriftliches Einverständnis des Lehrbetriebs

Die Dispensation gilt befristet für maximal ein Semester. Nach Ablauf dieser Frist muss das Gesuch erneuert werden. Für die Überprüfung der Fristen sind die Sportlehrpersonen verantwortlich.